

Bauausführung

Baubewilligung eingereicht am:

Bauausführung geplant von bis

Der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Weiter bestätigt er, dass der Grundeigentümer informiert wurde und mit dem Vorhaben einverstanden ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass die vorgesehenen Baumassnahmen erst ausgeführt werden dürfen, wenn der Kantonsbeitrag zugesichert ist, die Baubewilligung der Gemeinde vorliegt und die Finanzierung gesichert ist.

Ort: Datum: Unterschrift:

- Pläne (bestehend und neu) - Bericht Pflanzenschutzfachstelle Plantahof

Beitragszusicherung (Verfügung) / wird durch das ALG ausgefüllt

Der Kanton Graubünden kann aufgrund der Angaben auf das Gesuch eintreten und sichert einen Beitrag aus dem Konto 2222.363560, Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft, nach Art. 11 des kantonalen Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (kLwG; BR 910.000) und Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 Bst. a der Landwirtschaftsverordnung (kLwV; BR 910.050) von ca. Franken zu.

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Chur,

Bauabrechnung

Sobald der Bau abgeschlossen ist und die Bauabrechnung vorliegt, kann der Beitrag des Kantons beantragt werden. Dazu ist die Bauabrechnung vollständig und unterzeichnet, die rechtsgültige Baubewilligung sowie Bilder der Anlage dem ALG einzureichen.

Auszahlung / wird durch das ALG ausgefüllt

Baukosten Waschplatz	Kosten	Beitrag %	Beitrag
Planungs- und Erstellungskosten (BKP 2)			Franken
Umgebungsarbeiten (BKP 4)			Franken
Total Auszahlung			Franken

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Peter Vincenz (Abteilungsleiter Agrarmassnahmen)

Chur,

Mitteilung an: Gesuchsteller und ALG, Herr Sven Schegg



Richtlinie zur Unterstützung von Befüll- und Waschplätzen

Voraussetzungen:

- Der Betrieb ist direktzahlungsberechtigt. (Gesuch kann durch den Eigentümer oder durch den Bewirtschafter gestellt werden)
- Die Investition wird mindestens während der nächsten fünf Jahren genutzt.
- Die Investition kann nach der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) nicht unterstützt werden.
- Eine Baubewilligung ist rechtsgültig erteilt worden.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Der Beitrag muss vor Baubeginn zugesichert werden.

Kantonale Unterstützung:

- Der Ansatz für Befüll- und Waschplätze liegt bei einzelbetrieblichen Massnahmen bei 30 Prozent der beitragsberechtigten Kosten und bei gemeinschaftlichen Massnahmen bei 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.
- Der Beitrag für diese Massnahmen wird ab 6000 Franken beitragsberechtigten Kosten ausbezahlt.
- Es werden maximal 10 000 Franken ausgerichtet.

Unterstützung von Bund und Kanton gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1):

- Nach der SVV können Befüll- und Waschplätze mit 50 Prozent (Bund und Kanton) der beitragsberechtigten Kosten unterstützt werden.
- Bauvorhaben, die einen Beitrag unter 10 000 Franken auslösen, werden nicht über die SVV unterstützt.

Zielsetzung der kantonalen Unterstützung:

- einfacher Vollzug
- wirkungsvolle Unterstützung
- schnelle Umsetzung
- Einhaltung des Budgets der eigenständigen Massnahmen

Beitragsberechtigige Kosten sind:

- Planungs- und Erstellungskosten der Anlage inkl. Kupferabscheider (Baukostenposition BKP 2)
- Umgebungsarbeiten (BKP 4)

Nötige Unterlagen:

- Gesuch (Formular)
- Pläne
- Bedarfsnachweis der Pflanzenschutzfachstelle des Plantahofs (Bericht mit Prüfung der technischen Anforderung), Fabian Sgier (fabian.sgier@plantahof.gr.ch, 081 257 60 40)
- Finanzierung
- Bauabrechnung nach Ausführung zum Auszahlungsantrag